

Dritter Titel.

Von der inneren Einrichtung der Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Zahl und Art der Lehrer.

§ 14.

(E. L. G. vom 8. März 1868, § 22.)

An jeder Volksschule sind so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als hundert Schulkinder kommen.

Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine hundert und dreißig übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.

Zuständig zur Bestimmung der Zahl der an einer Volksschule anzustellenden Lehrer ist zunächst die Oberschulbehörde, jedoch vorbehaltlich der im Streitfalle dem Bezirksrat zukommenden Entscheidungsbefugnis.

Als dauernd gilt in der Regel diejenige Schülerzahl, welche während der ganzen Dauer zweier Schuljahre vorhanden war und zu Beginn des dritten Schuljahres noch vorhanden ist.

Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 24. Februar 1894, den Aufwand für die Volksschulen betreffend, § 1 und § 3 Ziffer 2 Abs. 2. Landesb. Verordnung vom 26. Juni 1892 § 4 Abs. 1, b.

§ 15.

(Gesetz vom 18. Mai 1892, Art. II Ziffer 1.)

Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrerstellen werden theils mit Hauptlehrern, theils mit Unterlehrern besetzt.

Mit Unterlehrern sind an Volksschulen mit 2 bis 5 Lehrerstellen eine, bei 6 bis 10 Lehrerstellen zwei, bei 11 bis 15 drei Stellen u. s. f. zu besetzen.